

Mittheilung des Senats

vom 2. Juli 1878.

Verminderung der Zahl der Senatoren.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat den anliegenden Bericht erstattet, welchen der Senat der Bürgerschaft mittheilt, indem er sich vorbehält, derselben seine Erklärung über die Vorschläge der Deputation demnächst zugehen zu lassen.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat bei Genehmigung der Anstellung eines oberen Polizeibeamten durch Beschluß vom 9. Februar d. J. (Verhdl. S. 59) die Voraussetzung ausgesprochen, daß in Folge dieser Maßregel die ganze Polizeiverwaltung nur einem Senator unterstellt und gesetzlich die Wahl eines fünften kaufmännischen Senators bis dahin ausgesetzt werde, daß eine neue Deputation, welcher der Bericht der früheren zu überweisen sei, darüber berichtet habe,

ob und inwiefern das öffentliche Interesse eine Verminderung der Zahl der Senatoren, sowie eine veränderte Organisation der Behörden wünschenswerth erscheinen lasse.

In Betreff der gedachten Voraussetzungen ist inzwischen der Anregung der Bürgerschaft gemäß zunächst durch Gesetz vom 28. Februar d. J. (Ges.-Bl. S. 13) die Frist zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Senatsmitgliedes bis zum 1. December d. J. verlängert worden und ferner seit Mitte Juni d. J. zugleich mit dem Eintritt des neu ernannten obern Polizeibeamten die laut Mittheilung des Senats vom 15. Februar d. J. (Verh. S. 68) beabsichtigte Veränderung in der Polizeidirection ins Leben getreten. In dieser Beziehung haben die der Deputation angehörigen Senatscommissarien derselben mitgetheilt, daß aus der Polizeidirection zwei Senatoren ausgeschieden seien und ein Mitglied des Senats die obere Leitung der gesammten Polizeiverwaltung übernommen habe, und zwar vorläufig einschließlich der Baupolizei. Ob eine solche Concentration der gesammten Geschäfte, welche bisher die Hauptthätigkeit von drei Senatoren bildeten, in einer Hand mit Unterstützung des neu angestellten Beamten gelingen werde, könne erst die Erfahrung lehren. Sollte sie als nicht möglich sich erweisen, so würde auf eine anderweite Einrichtung, namentlich in Ansehung der Baupolizei, jedoch ohne den Wiedereintritt eines weiteren Mitglieds des Senats in die Polizeidirection, Bedacht zu nehmen sein. Zur Erleichterung des Polizeidirectors, ist weiter mitgetheilt worden, sei derselbe von fast allen sonstigen Nebengeschäften befreit worden. Zu demselben Zwecke sei auch die specielle Vorprüfung der Landarmensachen, welche bisher der Polizeidirection oblag, der Armenpflege, zu deren Geschäftskreis diese Angelegenheiten ohnehin gehören, übertragen und nur eine nachträgliche Revision der Polizeibehörde vorbehalten worden. Aus gleichem Grunde erscheine es wünschenswerth, die Aufnahme in die Staats- und Gemeindeangehörigkeit, sowie die Entlassung aus derselben, welche mit den der Regierungskanzlei obliegenden Geschäften rücksichtlich der Ableistung des Staatsbürgereides und der Bürgerregister im Zusammenhange steht, der Regierungskanzlei und deren Inspection zu übertragen. Es erscheine dies unbedenklich, weil gegenwärtig die fragliche Aufnahme und Entlassung auf festen gesetzlichen Bestimmungen beruht und in der Regel keiner besonderen Untersuchung der Vorbedingungen bedarf, in einzelnen Fällen aber, wo dies erforderlich sein sollte, die Erkundigungen leicht von der Polizeibehörde eingezogen werden können. Jene Geschäfte seien aber durch Gesetz vom 2. Januar 1871 für die Stadt Bremen ausdrücklich der Polizeidirection überwiesen. Es würde daher eine Aenderung dieses Gesetzes in der Weise erforderlich sein, daß im § 1 Nr. 3 und § 2 Nr. 2 desselben statt der Worte „Polizeidirection“ gesagt würde „Regierungskanzlei“. Die Deputation empfiehlt aus den angeführten Gründen diese Aenderung des Gesetzes.

In Betreff des derselben erteilten Auftrags mußte sachgemäß der Berathung über eine Verminderung der Zahl der Senatoren die Prüfung der Frage, ob eine veränderte Organisation der Behörden wünschenswerth erscheine, vorangehen und zwar dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß unter besonderer Berücksichtigung der in dem Berichte der Deputation wegen Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten vom 30. November 1877 enthaltenen Vorschläge. (Verhandlungen S. 362, 364.)

Diesen Vorschlägen liegt der allgemeine Gesichtspunkt zu Grunde, daß bei der Vertheilung der Geschäfte unserer Staatsverwaltung eine Zersplitterung und Theilung der Kräfte möglichst zu vermindern, vielmehr zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und der durch Uebung und Erfahrung in einem bestimmten Geschäftskreise zu erlangenden besseren Beherrschung des Gegenstandes der verschiedenen Verwaltungszweige eine Vereinigung der innerlich zusammenhängenden Geschäfte unter Leitung derselben Behörde anzustreben sei. Rückichtlich dieses Grundsatzes war in der Deputation keine Meinungsverschiedenheit vorhanden, wie ja auch schon die Minderheit in dem gedachten früheren Deputationsberichte sich hiermit übereinstimmend ausgesprochen hatte.

Dem allgemeinen Gesichtspunkte trägt auch die neueste, in den Bremer Nachrichten vom 2. Juni d. J. veröffentlichte Geschäftseintheilung des Senats, welche durch das Ausscheiden von zwei Mitgliedern aus der Polizeidirection, sowie die Erledigung einer Stelle im Senate und die hieraus folgenden Veränderungen veranlaßt worden ist, Rechnung. Aus den eingehenden Erläuterungen der Senatscommissarien ging hervor, daß bei dieser Geschäftsvertheilung, soweit nicht sachliche Gründe und bestehende Einrichtungen im Wege standen, überall eine Zusammenlegung der zur gemeinsamen Verwaltung geeigneten Geschäftszweige durchgeführt oder wenigstens für den Fall künftiger Personalveränderungen vorbereitet worden ist. Als Beispiele sind namentlich die Concentration aller Geschäfte der Justizverwaltung, der Verwaltungsjustiz und des Gefängnißwesens unter der ständigen Leitung von vier, desgleichen der Polizeiangelegenheiten unter vier, der sämtlichen Geschäfte in Betreff der Handels-, Schifffahrts- und Verkehrsanstalten unter drei, sowie des gesamten Armenwesens unter zwei Mitgliedern des Senats hervorgehoben worden, unter Darlegung der Gründe, welche von der hierbei beobachteten Regel einzelne Ausnahmen im Interesse einer zweckmäßigen Behandlung der betreffenden Angelegenheiten zur Nothwendigkeit gemacht haben.

Die gedachten Veränderungen in der Zusammenlegung der Commissionen des Senats waren nach § 35 der Verfassung vom Senate auf dem in den §§ 31 ff. des denselben betreffenden Gesetzes vorgeschriebenen Wege vorzunehmen. Zu einer weiteren Concentration ist dagegen, insofern sie die Deputationseinrichtungen berührt, die Mitwirkung der Bürgerschaft und eine Abänderung gesetzlicher Vorschriften erforderlich.

In dieser Beziehung hat sich die Deputation mit einer Reihe von Vorschlägen zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Erleichterung der Mitglieder der Deputationen beschäftigt. Es sind zur Sprache gekommen:

1) die Vereinigung der Schoßdeputation mit der Steuerdeputation. Die erstgenannte Deputation besteht gegenwärtig lediglich noch für die nur in außergewöhnlichen Fällen eintretende Erhebung eines Vermögensschosses. Es steht nichts im Wege, die Geschäfte derselben in ähnlicher Weise, wie es rückichtlich des Einkommenschosses schon geschehen ist, der Steuerdeputation zu übertragen. So weit die Zeit und Kraft der Mitglieder der Steuerdeputation die Wahrnehmung dieser Geschäfte nicht gestatten sollte, könnte die erforderliche Aushilfe durch Zuziehung von Schoßbürgern nach § 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1874 (Ges.-Bl. S. 58), sowie durch Beauftragung besonderer Senatscommissarien gewährt werden.

Zur Ausführung dieses Vorschlags würde erforderlich sein: in dem angezogenen § 18 Abs. 1, 3 und 4, sowie im § 22 Abs. 1, 2, 3 und 4 statt „Schoßdeputation“ zu sagen: „Steuerdeputation“ und im § 61 I. des Deputationsgesetzes die pos. 3 zu streichen;

2) die Vereinigung der Reclamationsdeputation gleichfalls mit der Steuerdeputation. Die Steuern, wegen deren eine Reclamation bei der hierfür niedergesetzten Deputation nach dem jährlichen Steuergesetze zulässig ist, werden von dem Generalsteuerramt erhoben. Gesuche um Erlass oder Ermäßigung derselben sind der Natur der Sache nach an die dieser Behörde vorgesetzte Deputation, welche mit den einschlagenden Verhältnissen am genauesten bekannt ist, zu richten. In ähnlicher Weise findet auch gegen die Einschätzungen der Revisionsausschüsse hinsichtlich der Einkommensteuer ein Refurs an die Steuerdeputation statt und auch für Reclamationen gegen die Umsatzsteuer und Consumtionsabgabe besteht keine besondere Reklamationsbehörde. Es ist kein Grund ersichtlich, für die Entscheidung der Reclamationen in Betreff der hier in Rede stehenden Steuern eine andere besondere Deputation bestehen zu lassen. Falls die angeregte Vereinigung beliebt werden sollte, würde es, um weiter gehende Aenderungen des Deputationsgesetzes zu vermeiden, genügen, wenn im § 40 statt der Worte „besteht — — Stimme“ bestimmt würde, „ist die Steuerdeputation zuständig“, sowie im § 41 statt „Reclamationsdeputation“ gesetzt würde „Steuerdeputation als Reclamationsdeputation“.

Die Vorschriften des Steuergesetzes vom 23. Decbr. 1877 § 92 ff. könnten daneben vorläufig unverändert bleiben und erst vor Erlass desselben für 1879 einer Revision mit Rücksicht auf die eingeleitete Veränderung unterworfen werden.

3) die Vereinigung der Deputation für die Spaziergänge und für die Friedhöfe. Der Geschäftskreis beider Deputationen ist insofern conform, als den Gegenstand desselben die Fürsorge für Gartenanlagen bildet. Die Mitwirkung der Deputation für die Spaziergänge unterstellten Obergärtners wird in dieser Beziehung auch für die Friedhöfe von Nutzen sein. Soweit sonstige Verwaltungsgeschäfte, namentlich hinsichtlich der Friedhöfe, in Frage kommen, wird anzunehmen sein, daß hierfür bei der Wahl der aus dem Senate und der Bürgerschaft zu committirenden Mitglieder eine gleichmäßige Qualifikation maßgebend sein wird. Beide Deputationen sind stadtbremische Behörden und die Zahl ihrer bürgerchaftlichen Mitglieder ist auf je fünf bestimmt. Die Vereinigung derselben wird eine völlige Entlastung der Mitglieder einer Deputation zur Folge haben und der hiermit verbundene Zuwachs von Zeit- und Kraftaufwand für die andere Deputation wegen der Möglichkeit der Zusammenfassung verschiedener Geschäfte in derselben Sitzung, Conferenz und schriftlichen Vorbereitung nicht dem Maße jener Ersparniß gleich kommen. Wegen der hiervon zu erwartenden Vereinfachung und Erleichterung der Geschäftsbehandlung empfiehlt sich daher die vorgeschlagene Maßregel. Die vereinigte Deputation würde die bisherige Bezeichnung, Deputation für die Spaziergänge, unverändert behalten können. Es würde dann im § 61 II. des Deputationsgesetzes pos. 16 der Vollständigkeit wegen nur der Zusatz: „und Leichenbestatter“ hinter: „Obergärtner“ erforderlich sein.

Das Gesetz vom 6. December 1874 (Ges.-Bl. S. 112) § 1 bedarf keiner Aenderung. Es wird aber nicht etwa nur die Deputation für die Friedhöfe aufzuheben, sondern die Neuwahl der vereinigten Deputation anzuordnen sein. Dieser neuen Deputation werden auch weitere Vorschläge in Betreff einer Ausdehnung ihres Wirkungskreises auf öffentliche Spaziergänge und Gartenanlagen, welche der Verwaltung der Deputation für die Spaziergänge noch nicht überwiesen sind, z. B. der Umgebungen des Bürgerparks, zu überlassen sein.

4) Die Aufhebung der Deputationen für Statistik, wegen des Staatszuschusses zu den Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte, sowie für die Gassenreinigung. Formell würde dieselbe durch Streichung der pos. 10 und 11 unter I. und pos. 14 unter II. im § 61 des Deputationsgesetzes verwirklicht werden können. Es würde dies zur Folge haben, daß die Geschäfte der gedachten Deputationen von den betreffenden Senatscommissionen zu besorgen sein würden. Hiermit würde außer der Befreiung der bürgerchaftlichen Mitglieder auch eine Erleichterung der Senatscommissare und eine Vereinfachung des Geschäftsgangs verbunden sein. Es kann sich also nur fragen, ob die Mitwirkung bürgerchaftlicher Deputirter bei den fraglichen Deputationen wesentliche Vortheile bietet und zur Controle erforderlich ist.

Was in dieser Beziehung zunächst die Deputation für Statistik betrifft, so liegt derselben eine eigentliche Verwaltung nicht ob. Im Wesentlichen handelt es sich vielmehr nur um die Functionen einer Aufsichtsbehörde, zu deren Wahrnehmung eine gemeinschaftliche Deputation der Natur der Sache nach wenig geeignet scheint, sowie um Anweisungen für die Geschäftsbehandlung und die technischen Arbeiten des unter Leitung eines Fachmanns stehenden statistischen Büreaus (vergl. Deput.-Bericht v. 22. Novbr. 1867, S. 370, 371). Zu einer Einwirkung hierauf von Seiten der Deputation ist nur in seltenen und in der Regel nicht wichtigen Fällen Veranlassung, so daß diese Deputation, ohne eine fühlbare Lücke zu lassen, wird in Wegfall kommen können.

Die Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte ist im Jahre 1862 namentlich in der Absicht eingesetzt worden, eine regelmäßige Controle hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung dieses Staatszuschusses zu ermöglichen. Inzwischen sind nicht nur diese Schulen auf einen den Bedürfnissen und berechtigten Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Stand gebracht worden, sondern es hat sich auch in den betheiligten Gemeinden selbst ein lebhaftes Interesse für die Erhaltung guter Schuleinrichtungen entwickelt. Unter solchen Umständen erscheint das Bestehen einer besonderen Deputation für den gedachten Zweck nicht mehr erforderlich. Soweit in fraglicher Hinsicht auch fernerhin eine Controle noch wünschenswerth ist, wird die Bürgerschaft dieselbe in ausreichender Weise bei Gelegenheit der jährlichen Budgetbewilligung auf Grund der für diese erforderlichen Mittheilungen ausüben können. Die Verwaltung dieses Staatszuschusses aber ist, zumal bei den jetzt für die Lehrergehalte allgemein bestehenden festen Normen, verhältnißmäßig so einfach, daß dieselbe in Zukunft unbedenklich von dem mit der Inspektion jener Schulen betrauten Mitglieder des Scholarchats unter Zuziehung eines geeigneten Kanzlisten übernommen werden kann. Die Functionen dieser Deputation, wie wohl angeregt worden ist, der Schuldeputation zu übertragen, verbietet schon der communale Character der letzteren. Noch weniger zulässig wäre eine Erstreckung der Wirksamkeit der letzteren auf das ganze Staatsgebiet, da sie die Selbstverwaltung der übrigen Gemeinden desselben in bedenklicher und der Förderung des Schulwesens nachtheiliger Weise beeinträchtigen würde.

Die Deputation für die Gassenreinigung hat ihre wesentliche Bedeutung verloren, seit die Reinigung der Straßen durch Vertrag mit einem Unternehmer auf diesen übertragen und der Behörde im Wesentlichen abgenommen ist. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Bürgerschaft, auch ist die finanzielle Bewilligung von deren Mitwirkung abhängig, also in constitutioneller Beziehung Alles gewahrt. Die Vorbereitung des Vertrags, die Aufsicht über dessen Ausführung, sowie die sonst erforderlichen Controllen und Einrichtungen können leichter und besser von der die Straßen beaufsichtigenden Polizeibehörde ausgehen, als von einer Deputation. Dieselbe kann daher ohne wesentlichen Nachtheil aufgehoben werden.

5) Die Bildung einer Verwaltung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte aus dem Kreise der Theilnehmer derselben an Stelle der Deputation für die Beamtenwitwenkasse. Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt, die Beiträge und Pensionen, sowie der Staatszuschuß sind und werden durch Gesetz und gemeinschaftliche Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft geordnet. Der bestehenden Deputation liegt im Wesentlichen nur eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Vermögens und der Rechnungsführung ob. Es erscheint in der Ordnung und dem bei ähnlichen Institutionen üblichen Verfahren zu entsprechen, daß den Betheiligten selbst eine solche Mitwirkung eingeräumt werde. In diesem Falle würde das Fortbestehen einer Senatscommission nicht allein zur Inspection, sondern auch zur Ausübung der obrigkeitlichen Functionen und zur Vorbereitung der dem Senate obliegenden Verfügungen, z. B. in den Fällen der §§ 1, 20, 23, 25 der Verordnung vom 10. Juli 1867 erforderlich sein. Die im § 37 erwähnte Verwaltung könnte aber unter Aufsicht der Senatscommission einem von den Theilnehmern der Anstalt aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusse und Rechnungsführer überlassen werden. In allen diesen Beziehungen würden nähere gesetzliche

Bestimmungen nöthig sein. Die berichtende Deputation glaubt in dieser Beziehung sich weiter eingehender Vorschläge enthalten, vielmehr auf den Antrag einer Beauftragung der Deputation für die Beamtenwitwenkasse mit der Prüfung und Vorbereitung des angeregten Gegenstandes sich beschränken zu sollen.

Es ist endlich

6) auch eine Vereinigung der Deputation für die Gas- und Wasserwerke mit der Baudeputation zur Sprache gebracht worden. Hierfür spricht, daß im Bereich der Gas- und Wasserwerke fortwährend eine sehr erhebliche Bauhätigkeit stattfindet, rücksichtlich deren ein Zusammenwirken der beiden genannten Behörden nothwendig und nach Ausgleichung der in den Verhandlungen von 1875 (S. 533, 547, 591) hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit praktisch zur Ausführung gelangt ist. Auf der anderen Seite wird aber, abgesehen davon, daß die Baudeputation eine allgemeine, die für die Gas- und Wasserwerke eine stadt-bremsische Deputation ist, gegen deren Vereinigung geltend gemacht, daß die Gasanstalt und Wasserkunst einen bedeutenden industriellen Betrieb darstellen und die Mitglieder der Baudeputation nicht mit Rücksicht auf die besondere Befähigung zur Theilnahme an einem solchen gewählt zu werden pflegen, sowie ferner, daß der Geschäftskreis der Baudeputation durch Hinzufügung der Gas- und Wasserwerke zu groß und in Folge hiervon die Bildung einer neuen, mehr oder weniger selbstständigen Abtheilung nothwendig werden würde. Aus den letztern Gründen nimmt die berichtende Deputation von einem Antrage in der fraglichen Beziehung Abstand.

In Beziehung auf etwa weiter zu wünschende Veränderungen der Organisation der Behörden sind die in dem oben erwähnten früheren Berichte von der Deputationsmehrheit gemachten Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterworfen worden. Soweit dieselben (Verhdl. v. 1877 S. 362 u. 363) unter 5, 6, 7 die Polizei, das Landherrnamt und Armenwesen betreffen, entsprechen sie, (mit Ausnahme der Verbindung der Schauspielsachen mit dem Armenwesen), den bestehenden und dem Obigen nach durch die neueste Geschäftseinteilung weiter ausgebildeten Einrichtungen. Zu 1. — Finanz- und Steuerwesen nebst Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und Stadtweinkeller — wird denselben durch die oben beantragte Vereinigung der Schoß- und Reclamationsdeputation mit der Steuerdeputation Rechnung getragen. Im Uebrigen erscheint eine Vereinigung aller angeführten Geschäfte unter gemeinschaftlicher Leitung praktisch nicht zweckmäßig. Denn bei der Auswahl der Commissare des Senats zur Steuerdeputation, an welcher Mitglieder verschiedener Verwaltungen Theil nehmen müssen, ist aus nahe liegenden inneren Gründen von ganz anderen Gesichtspunkten auszugehen, als zum Theil für die Finanzverwaltung, in noch höherem Grade aber für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke und die wiederum in ganz anderer Richtung liegende Verwaltung des Stadtweinkellers. Zu 2. — Handel und Gewerbe, einschließlich Schiffsahrtssachen, Eisenbahnsachen, Gewerbesachen, Zollcommission, Strombau — ist wie oben bemerkt, eine so weit, als es die Verhältnisse gestatten, angebahnte Vereinigung bereits ins Leben getreten. Die Verbindung des Strombaues mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen ist neuerdings (Verhdl. 1878 S. 167) für nicht ausführbar anerkannt worden. Rüksichtlich der Gewerbesachen wird aber eine selbstständige Leitung durch eine besondere Behörde vor der Verbindung mit den Handels-, Schiffsahrt- und Verkehrsanstalten gewiß den Vorzug verdienen. Der Vorschlag 3. — Bauwesen — entspricht der jetzigen Einrichtung mit Ausnahme der eben erwähnten Abtrennung des Strombaues und der schon oben erörterten Zuweisung der Gas- und Wasserwerke. Gewichtige Gründe erheben sich ferner gegen Nr. 4. — Kultus, Schule und Justizverwaltung mit zahlreichen Nebengeschäften. — Abgesehen von dem das äußerste Maß der Arbeitskraft übersteigenden Umfange des Wirkungskreises der projectirten, aus drei Mitgliedern zu bildenden Commission, stellt es sich als ungeeignet dar, außer den Justizsachen, welche dem Obigen nach bereits concentrirt sind und tüchtigen Rechtskundigen übertragen werden müssen, denselben Mitgliedern des Senats auch sämtliche Kirchen- und Schulsachen zuzutheilen (hierdurch also auch von letztern Schulmänner

von Fach auszuschließen) und ferner sie auch mit den von allem Uebrigen verschiedenen Geschäften des Militair- und Quartierwesens zu beauftragen. — Endlich fehlt auch in dem Verzeichnisse ein großer Theil der dem Senate namentlich auch außer den Deputationen obliegenden Geschäfte, für welche daher noch außerdem Sorge getragen werden müßte.

In Ansehung der weiteren Mehrheitsanträge (das. S. 364) hat sich die berichtende Deputation,

zu 1 davon überzeugt, daß eine gesetzliche Zerlegung der Staatsverwaltung in eine bestimmte Anzahl von Ressorts, soweit sie nicht schon besteht, als allgemeine Regel unzumuthbar sein würde. Hinsichtlich der Geschäfte des Senats entspricht vielmehr die verfassungsmäßig geordnete Vertheilung dieser Geschäfte durch eine Senatsscommission allein der Natur der Sache. Die Bedürfnisse eines jeden Ressorts an Arbeitskraft, die zur guten Verwaltung desselben erforderlichen besondern Eigenschaften und die angemessene Beschäftigung der Mitglieder können nur vom Senat richtig beurtheilt und übersehen werden. Eine feste, von außen gegebene Regel würde dagegen mit den wirklichen Verhältnissen und den in Beziehung auf Arbeitskraft, Vorbildung und Fähigkeit der Personen sowie in Beziehung auf Umfang und Gegenstand der Sachen wechselnden Thatfachen in Widerspruch gerathen und zu der Staatsverwaltung nachtheiligen Mißgriffen führen. — Nicht minder bedenklich erscheint der Vorschlag, an die Spitze jedes Geschäftszweigs in der Regel und abgesehen von einigen speciell bezeichneten Ausnahmen nur einen vom Senate zu ernennenden Chef zu stellen. Diesem Vorschlage in solcher Ausdehnung steht schon die Unvereinbarkeit mit dem Wesen unserer jetzigen Deputationseinrichtungen und die Schwierigkeit der Stellung eines einzigen Senatscommissars einer zahlreichen Deputation gegenüber, in welcher er stets als Vorsitzender und Referent zugleich fungiren müßte, entgegen. Es würde ferner auch aus dieser Einrichtung eine der Verwaltung nicht zuträgliche Einseitigkeit der Geschäftsführung und der Nachtheil folgen, daß in den zur Entscheidung des Senats gelangenden Ressortssachen nur in einem Mitgliede des Senats die erforderliche Sachkunde ruhen würde. Und endlich würde sich der Mangel eines mit dem betreffenden Geschäftskreise bekannten und geübten Stellvertreters in Fällen der Verhinderung des Chefs, einer Unterstützung desselben bei geschwächter Arbeitskraft, eines Ersatzes im Fall seines Abgangs fühlbar machen. Auf der andern Seite bietet eine collegialische Zusammensetzung der Behörden, mit welcher eine Vertheilung einzelner Geschäftszweige unter deren Mitglieder zur selbstständigen Erledigung der laufenden und einfachen Sachen verbunden werden kann, die Garantie einer reiflichen Prüfung von verschiedenen Seiten, einer Ergänzung der Ansichten durch Austausch und Mittheilung, sowie für den Senat im Plenum den sehr wesentlichen Gewinn, in seiner Mitte die in verschiedenen Dienstzweigen gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse vereinigt zu sehen.

Zu 2 ist die Anstellung eines höhern Beamten bei der Polizei dem Antrage des Senats gemäß nach Genehmigung der Bürgerschaft bereits verwirklicht worden. In Betreff der weiter von der Mehrheit der früheren Deputation gewünschten Anstellung eines höhern Beamten für die Abtheilung für Handel und Gewerbe ist von derselben ausdrücklich nur ein Secretär für das Eisenbahnwesen erwähnt. Die Anstellung eines solchen ist bereits im Jahre 1874 (Verh. S. 87, 139) genehmigt, aber sodann, so viel bekannt, nicht weiter betrieben worden. Im Uebrigen ist ein Bedürfnis eines höhern Beamten für Handel und Gewerbe nicht erkennbar. So weit ein solches vorhanden, wird demselben durch die Thätigkeit der Syndiker der Handelskammer sowie des rechtsgelehrten und technischen Consulents der Gewerbekammer, wenn diese auch keine Staatsbeamten sind, Genüge geleistet. Auch für Finanz- und Steuerwesen genügen die jetzigen oberen Beamten dem Bedürfnis und die Anstellung eines höhern Rechnungsbeamten ist wenigstens zur Zeit überflüssig. Nur für das Schulwesen ist auch von anderer Seite die Anstellung eines höhern Beamten, eines Schulinspectors, angeregt worden. In dieser Beziehung sind die Sachkundigen bisher noch verschiedener Meinung gewesen, die Schuldeputation hat sich in einem ausführlichen Berichte (Verh. 1876, S. 340) gegen eine solche Anstellung erklärt und die Bürgerschaft laut Beschluß vom

15. November 1876 (S. 393) zur Zeit hiervon Abstand genommen unter dem Vorbehalte, bei geeigneter Gelegenheit auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Die berichtende Deputation glaubt unter diesen Umständen von einem Vorschlage ihrerseits absehen und sich mit der Constatirung der Sachlage begnügen zu dürfen.

Zu 3 würde eine Aenderung der in der Verfassung begründeten und dem republikanischen Charakter derselben entsprechenden Stellung des Präsidenten des Senats nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein Bedürfniß hierfür praktisch hervorgetreten wäre. Ein solches begründende Thatfachen sind aber nicht dargelegt worden und ihr Vorhandensein muß in Zweifel gezogen werden. Die Staatsgewalt ruht bei uns in dem obersten Regierungscollegium unter Mitwirkung der Bürgerschaft, nicht in dem vom Senate erwählten Vorsitzer desselben. Demgemäß sind die Befugnisse und Obliegenheiten des Senatspräsidenten verfassungsmäßig geregelt. Die Mehrheit der früheren Deputation ist freilich von der Annahme ausgegangen, als könne der letztere, falls seine Stellung nach ihren Anträgen geändert werde, an allen Zweigen der Staatsverwaltung in wirksamer Weise Theil nehmen und zum Nutzen der gesamten Verwaltung eine allgemeine Uebersicht über die einzelnen Vorgänge in sämtlichen Behörden gewinnen. Dieser Annahme wird kaum Jemand zustimmen, der aus eigener Anschauung und Mitwirkung das viel verzweigte Leben einer Staatsverwaltung, und namentlich der unsrigen, praktisch kennen gelernt hat.

Zu 4 und 5. Endlich hat die mehr erwähnte Deputationsmehrheit vorgeschlagen, neben den voll besoldeten Senatoren auch unbesoldete Mitglieder des Senats auf Zeit mit dem Rechte der sofortigen Wiederwählbarkeit, jedoch nur zur Theilnahme an der Verwaltung des Finanz- und Steuerwesens sowie der Handels- und Gewerbeachen und nicht als Ressortchefs zu berufen. Aus dem Zusammenhange der Darstellung geht hervor, daß bei diesem Vorschlage nicht etwa nur an eine Theilnahme der unbesoldeten Senatoren an den bezeichneten speciellen Angelegenheiten gedacht ist, sondern daß dieselben als stimmberechtigte Mitglieder des Senats in denselben eintreten, an allen Verhandlungen desselben Theil nehmen und nur von der Theilnahme an Commissionen und Deputationen mit Ausnahme der bezeichneten Fächer befreit sein sollen. Auch in einer solchen Neuerung kann eine Verbesserung nicht erblickt werden. Wer an der Regierung eines Staates, sei es auch nur eines kleinen Staats, activ Theil nehmen und hierdurch bei der Entscheidung über das Wohl und Wehe seiner Mitbürger, über die schwersten Fragen des Gemeinwesens, ja selbst des größern Vaterlandes mitwirken will, muß diesen Beruf zu seiner wichtigsten Lebensaufgabe machen, denselben nicht als eine seinem Privaterwerbe untergeordnete Nebenbeschäftigung betreiben. Der Wirkungskreis des Senats umfaßt alle Gegenstände des Staatslebens. Jedes Mitglied desselben muß, um mit Erfolg an Berathungen und Beschlüssen sich zu betheiligen, das Ganze der Verwaltung übersehen, mit den Einzelheiten derselben und des Dienstes bekannt sein. Soweit ihm eine derartige nähere Kenntniß fehlt, wird er durch Uebung und Beschäftigung in verschiedenen Dienstzweigen sich die erforderliche Erfahrung und Geschäftsroutine zu erwerben haben. Den hieraus folgenden Anforderungen könnte ein Mitglied des Senats, welches nur an den Plenarsitzungen desselben und als Beisitzer an den Verhandlungen einer Deputation Theil nimmt, offenbar nicht genügen. Seine Wirksamkeit würde eine beschränkte, ja unter Umständen wegen Mangels der nöthigen Sachkunde dem öffentlichen Wohl nicht zuträglich sein. Der Hauptgrund, welcher für die fragliche Einrichtung angeführt worden ist, daß nämlich für die Wahl zum kaufmännischen Senator geeignete tüchtige Candidaten schwer zu finden seien, muß auch bezweifelt werden. Die Erfahrung hat denselben bisher nicht bestätigt, vielmehr dargethan, daß den kaufmännischen Mitgliedern des Senats die Erfüllung ihrer Amtspflichten es nicht unmöglich macht, ihre Stellung im kaufmännischen Leben in genügender Weise zu behaupten, um im Senate über die wechselnden Bedürfnisse des Handels ein sachgemäßes Urtheil abgeben zu können. Selbst wenn sich in manchen Fällen eine Einschränkung des kaufmännischen Geschäfts als nöthig erweist, so ist doch auch in Zukunft von dem Patriotismus der bremischen Bürger zu erwarten, daß es niemals an tüchtigen Männern fehlen wird, welche bereit sind, mit der Ehre,

auch die Last und Verantwortlichkeit der Theilnahme an den Regierungsgeschäften zu übernehmen und sich denselben mit voller Hingebung zu widmen.

Es erübrigt die Beantwortung der letzten Frage, ob das öffentliche Interesse eine Verminderung der Zahl der Senatoren wünschenswerth erscheinen lasse.

Gegen die Bejahung dieser Frage sind nicht unerhebliche Zweifel geltend gemacht worden. Seit der durch die damalige Geschäftslage gebotenen Erhöhung der Zahl der Senatsmitglieder von 16 auf 18 im Jahre 1854 hat sich notorisch im gleichen Maße mit der Zunahme Bremens und mit den allgemeinen Fortschritten auf allen Gebieten sowie mit der Entwicklung der bremischen und deutschen Gesetzgebung und öffentlichen Institutionen die vom Senate zu behandelnde Geschäftsmenge bedeutend vermehrt, man kann ohne Uebertreibung sagen, wohl verdoppelt. Nach Mittheilungen aus dem Kreise des Senats sind viele Mitglieder desselben in einer ihre Kräfte übersteigenden Weise überbürdet. Durch die Entlassung zweier Mitglieder aus der Polizeidirection und die Einschlebung eines neuen Beamten ist zwar theilweise eine Entlastung eingetreten. Dieselbe ist jedoch, da diese Mitglieder schon bisher mehrere andere belangreiche Aemter bekleideten, nicht all zu hoch anzuschlagen. Noch weniger fallen die in diesem Berichte vorgeschlagenen Veränderungen ins Gewicht, da durch dieselben nicht eine Verminderung der Geschäftsmenge, sondern nur eine Erleichterung des Geschäftsgangs erreicht werden kann. Auch mag wohl in Zweifel gezogen werden, ob wirklich die Ersparung des Gehalts eines Senators mehr im öffentlichen Interesse liegt, als die Gewährung einer etwas freieren Stellung der Senatsmitglieder in Beziehung auf das Maß der Arbeitslast.

Die berichtende Deputation hat sich dessenungeachtet, und zwar einstimmig, dafür entschieden, die Verminderung der Zahl der Senatoren um ein Mitglied nach dem Vorschlage des Senats unter Feststellung der nothwendigen Zahl der kaufmännischen Mitglieder auf vier, wenn auch nur als einen Versuch, zu empfehlen. Nachdem der Senat selbst in seiner Mittheilung vom 21. December v. J. (Verhandl. S. 398) die Initiative hierzu ergriffen und neuerdings eine Geschäftsvertheilung nach Maßgabe des jetzigen Bestandes von 17 Mitgliedern veröffentlicht hat, wird auf dem betretenen Wege fortzuschreiten sein, um durch weitere Erfahrung festzustellen, ob eine gehörige Erledigung der Geschäfte mit der jetzigen Anzahl der Senatoren durchgeführt werden kann. Um diesem Versuche die gesetzliche Grundlage zu geben, wird vorgeschlagen

1) dem § 21 der Verfassung am Schlusse folgenden Zusatz hinzuzufügen:
Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn herabgesetzt werden. In diesem Falle brauchen nur vier Mitglieder Kaufleute zu sein.

2) durch Gesetz die Zahl der Senatsmitglieder auf siebenzehn festzusetzen.

Die Deputation erlaubt sich ferner nach Maßgabe der obigen Ausführungen folgende Anträge zu stellen:

3) zu genehmigen, daß

- a. die im Gesetze vom 2. Januar 1871 der Polizeidirection übertragenen Geschäfte in Betreff des Erwerbs und Verlustes der Staats- und Gemeindeangehörigkeit auf die Regierungskanzlei bezw. deren Inspection übergehen,
- b. die Schoß- und Reklamationsdeputation mit der Steuerdeputation, so wie
- c. die Deputationen für die öffentlichen Spaziergänge und die Friedhöfe vereinigt,
- d. die Deputationen für Statistik,
- e. desgl. wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte, so wie
- f. für die Gassenreinigung aufgehoben werden.

4) Die Aufhebung der Deputation für die Beamtenwitwenkasse und deren Ersatz durch eine aus dem Kreise der Theilnehmer dieser Kasse zu wählende Verwaltung unter dem Vorbehalte zu beschließen, daß vorab durch Gesetz die Ein-

richtung einer solchen Verwaltung festgestellt werde, auch die Deputation für die Beamtenwitwenkasse mit einer deshalbigem Berathung und Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu beauftragen.

5) Die neu zu bildende Deputation für die Spaziergänge und Friedhöfe (Wall- und Friedhofsdeputation) zu Vorschlägen in Betreff der derselben zu unterstellenden öffentlichen Gärten und Parkanlagen, namentlich auch rücksichtlich der Umgebungen des Bürgerparks, zu veranlassen.

6) Die nachfolgenden Gesetzesentwürfe, und zwar den ersteren auf dem im § 67 der Verfassung vorgeschriebenen Wege, zu genehmigen.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Dr. Const. Bülle.

I. Gesetz, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend.

Der Senat verordnet hiermit in Gemäßheit eines von ihm und der Bürgerschaft auf dem im § 67 der Verfassung vorgeschriebenen Wege gefaßten Beschlusses:

Der § 21 der Verfassung erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn herabgesetzt werden. In diesem Falle brauchen nur vier Mitglieder Kaufleute zu sein.

Beschlossen 2c.

II. Gesetz, betreffend Aenderungen der Organisation der Behörden.

Der Senat verordnet hierdurch im Einverständniß mit der Bürgerschaft, was folgt:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder des Senats wird auf siebenzehn festgesetzt.

§ 2.

Im § 1 unter 3 und § 2 unter 2 des Gesetzes vom 2. Januar 1871 Nr. I. tritt an die Stelle der „Polizeidirection“ die „Regierungskanzlei“.

§ 3.

Das Deputationsgesetz erhält folgende Abänderungen:

im § 40 werden die Worte von „besteht — — bis — — Stimme“ in: „ist die Steuerdeputation zuständig“, geändert,

im § 41 wird zwischen den Worten „Competenz der“ und „Reclamationsdeputation“ eingeschoben: „Steuerdeputation als“,

im § 61 fallen die Positionen I., Nr. 3, 10 und 11, so wie II., Nr. 14 und 17, unter entsprechender Aenderung der übrigen Nummern weg,

in Nr. 16 daselbst wird am Schlusse hinter „Obergärtner“ zugefügt: „und Leichenbestatter“.

§ 4.

Im § 18, Abs. 1, 3, 4 und im § 22, Abs. 1, 2, 3, 4, des Gesetzes vom 13. Juni 1874 wird „Schoßdeputation“ in „Steuerdeputation“ verwandelt.

§ 5.

Die §§ 3 und 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1879 in Kraft.

Beschlossen 2c.